

DA die Getrayde-Preiße, und besonders der Rocken in der hiesigen Provinz, zum größten Bedruk des ärmeren Theils der Eingefessenen immer höher steigen, und so gar zu befürchten stehet, daß durch fernerweite Ausfuhr desselben, endlich ein wirklicher Korn-Mangel entstehen werde: Als wird zu Vorbeugung dessen, und aller dieserhalb etwa zu erwartenden übeln, und traurigen Folgen in Gemäsheit eines erlassenen allergnädigsten Rescripti vom 12ten curr. im höchsten Nahmen und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preussen Unsers allergnädigsten Herrn, hierdurch bis auf anderweite Verordnung, die Ausfuhr des Rockens auf das schärfste verboten, mithin verordnet, daß, wofern jemand, er sey, wer er wolle, sich unterfangen sollte, ohne einen besondern Paß des Landes Administrations-Collegii, einiges Getrayde obgedachter Art, zu Wasser, oder zu Lande, ausserhalb Seiner Königlichen Majestät Geldernschen Districts zu verbringen, nicht allein das Getrayde, Pferde, Karren, Schiffe, Gefäße, und Geschirre confisciret, sondern auch der Contravenient, und wer sich sonst dazu gebrauchen lasse, überdem mit einer Bruchten Strafe von 50. Gold Gulden ohne Nachsehn belegt, und dem Denuncianten $\frac{1}{3}$ tel davon gegeben werden solle.

Zu Vorbeugung aller Defraudationen wird indessen annoch hiermit verordnet, daß wer von einem Orte nach dem andern in der Provinz Rocken- Getrayde zu verbringen willens ist, und solches in einer größern Quantität als 1. Malter bestehet, ein solcher vorhero bey den Vorstehern oder Regierern des Orts, wo er das Getrayde abgehølet, die Quantität desselben angeben muß die er verbringen will, und wohin solche destiniret ist, worauf ihm besagte Vorsteher ein schriftliches Certificat ohnweigerlich,

gerlich, und gratis darüber ausstellen sollen; welches Certificat an dem Orte, wo die Ablieferung des Getraydes geschieht, durch einen Gemeinheits-Vorsteher oder Regierer auch wieder unterzeichnet, und dabey bescheiniget werden muß, daß das Getrayde daselbst verblieben; welchemnächst solches innerhalb 3. Tagen dem ersten Aussteller des Certificats wieder zurück zu liefern ist; bey Vermeidung, daß wenn dem zuwider gehandelt werden mögte, die Contravenienten in obiger Art ebenmäßig bestraft werden sollen.

Gleichwie es nun auch in Absicht des Brandwein oder Fusel - Brennens bey dem Circular Verboth vom 14ten curr. sein ohnveränderliches Bewenden behält; so wird auch allen und jeden Drossarden, Amt-Leuten, Schultheissen, und Magistraten, auch Vorsteher derer Gemeinheiten, und Regierern des platten Landes hiermit anbefohlen, hiernach sich nicht nur selbstens aufs genaueste zu achten, sondern auch alles Ernstes, und bey Vermeidung Fiscalischer schweren Ahndung dahin zu sehen, damit diesem Verboth nicht zuwider gehandelt, auch Uebertreter so fort hier angezeigt werden; wie denn auch, die respect: Zoll und Licent-Aemter darauf zu halten, auf die dato an die Königliche Zoll-Direction erlassene Requisition, ohnfehlbar gleich werden angewiesen werden, und was die nicht darunter stehende Land, und particulier Licent-Bediante anbetrifft; so müssen diese von dem Orts-Beamten die erforderliche Auflage desfalls erhalten; In dem Fall übrigens wenn etwan an dem einen oder anderen Orte wieder Verhoffen ein gantzlicher Korn-Mangel zu befürchten seyn sollte, darff von den Vorstehern solcher Oerter der erforderliche Bericht unter keinerley Vorwand, ausbleiben, sondern muß vielmehr des unverzüglichsten erstattet

stattet werden, wie nicht weniger sämtliche Magistrate Beamte und Regierer von Zeit zu Zeit zu berichten haben wie es so wohl mit den Rocken als übrigen Getrayde-Arten Vorräthe in ihren Ortschaften aussiehet.

Damit nun auch endlich diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so ist solche so gleich behörig zu publiciren, und zu affigiren, auch durch die Rottmeister einem jedem Eingesehenen bekannt zu machen.

Geldern den 2ten Maji 1789.

Königl. Preuss. Landes-Administrations-Collegium
des Hertzogthums Geldern,

von Pleßmann. Ehr. v. Blanckart. Heinius. v. Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistrate Beamte und Regierer des Hertzogthums Geldern. wodurch die Ausfuhr des Rocken - Getraydes verbothen wird.